



Praktikanten aus dem Ausland

Ermöglichen Sie ausländischen Studierenden die Absolvierung Ihres Pflichtpraktikums in Ihrem Unternehmen oder Betrieb. Die entsprechenden Informationen zum Visums- und Aufenthaltsrecht finden Sie hier.

  [Einreise & Beschäftigung](#)  [Arbeitsmarktzulassung bestimmter Personengruppen](#)
 [Praktikanten aus dem Ausland](#)

Sie möchten Studierenden aus dem Ausland die Möglichkeit bieten, in Ihrem Unternehmen oder Betrieb ein Praktikum zu absolvieren? Dies ist möglich, solange die visa- und aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Kommen die Praktikantinnen und Praktikanten aus der EU oder dem [EWR](#), können sie ohne weitere Einschränkungen beschäftigt werden. Hier gelten die gleichen arbeitsrechtlichen Regelungen wie für deutsche Praktikantinnen und Praktikanten.

Für den Fall, dass Studierende aus Nicht-EU-Staaten einreisen möchten, um in Deutschland ein studienbezogenes Praktikum zu absolvieren, ist in der Regel ein [Aufenthaltstitel](#) erforderlich. Mit der

Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Praktikums können zum Beispiel Drittstaatsangehörige als Praktikantinnen und Praktikanten bis zu 6 Monate ohne Zustimmung der **Bundesagentur für Arbeit** beschäftigt werden.

Lesen Sie mehr über das **Visum zur Absolvierung eines studienbezogenen Praktikums EU**.

Weitere Informationen im Web

Bundesagentur für Arbeit (BA)

Fachkräfte aus dem Ausland beschäftigen und Arbeitsmarktzulassung



Seite drucken



URL: <https://www.make-it-in-germany.com/de/unternehmen/einreise/arbeitsmarktzulassung/praktikanten>

Datum: 2026-05-09 02:10:28 GMT